



Februar-Lockdown der Hotellerie

Übersicht über die Verordnungen der Bundesländer

Stand: 18. Februar 2021, 11:00 Uhr

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>NEU: Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020; in der seit 15. Februar 2021 gültigen Fassung</p> <p>NEU: Begründung zur 8. Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung–CoronaVO) vom 30. November 2020</p> <p>NEU: Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 3: Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt: (...) Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen (...)</p> <p>§ 14 Nr. 10: Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet (Anm.: Nr. 10 = Beherbergungsbetriebe), hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.</p> <p>§ 1d Abs. 1 Nr. 1: Die Betriebsuntersagung gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt, (...)</p>
<p>Bayern</p>	<p>NEU: Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Februar 2021</p> <p>NEU: Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Februar 2021</p>	<p>§ 14 Abs. 1 - 3: (1) Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. (2) Für Übernachtungsangebote nach Abs. 1 Satz 1 gilt: 1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. 2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden. 3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. 4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. 5. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 zu erheben. (3) Für gastronomische Angebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.</p>
<p>Berlin</p>	<p>NEU: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV) vom 11. Februar 2021</p>	<p>§ 16 Abs. 2: (2) Übernachtungen in Hotels, (...) sind untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.</p>

	<p>NEU: Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten; Stand: 14. Februar 2021</p>	
<p>Brandenburg</p>	<p>NEU: Sechste Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. Februar 2021</p>	<p>§ 11 Abs. 1 und 2: (1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten (...) ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. (...). (2) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die für Angebote nach Satz 1 Verantwortlichen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das Erfassen von Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 4. in gemeinschaftlich genutzten Räumen auch <ol style="list-style-type: none"> a. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird, b. einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen. <p>§ 10 Abs. 2 Nr. 2: Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Dies gilt nicht für Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes.</p>
<p>Bremen</p>	<p>NEU: Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) vom 11. Februar 2021</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 10: Bis zum 31. Januar 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen: Beherbergungsbetriebe, soweit es die Unterbringung von Gästen, die keinen Wohnsitz oder keinen ständigen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen haben, betrifft; zulässig bleibt die Beherbergung von Personen, soweit es Übernachtungen betrifft, für die gemäß § 1 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe eine Tourismusabgabe nicht erhoben wird oder die beim Beherbergungsbetrieb eine eidesstattliche Versicherung hinterlegen, dass ihre Beherbergung nicht aus einem touristischen Anlass erfolgt (...).</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 8 c: Bis zum 31. Januar 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen: Gastronomiebetriebe für den Publikumsverkehr; zulässig bleibt der Betrieb von Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste.</p>

<p>Hamburg</p>	<p>NEU: Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig vom 12. Februar 2021 bis 28. Februar 2021)</p>	<p>§ 16 Abs. 1 und 2: (1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben (...) dürfen nur für die folgenden Aufenthaltszwecke bereitgestellt werden: Berufliche veranlasste Aufenthalte, medizinisch veranlasste Aufenthalte, zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte (...). Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. (...). (2) Bei der nach Abs.1 zulässigen Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; 2. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; 3. (aufgehoben) 4. Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden, 5. (aufgehoben). <p>§ 15 Abs. 2: Dies (Anm.: Ausnahme von der Untersagung des Betriebes von Gaststätten in Abs. 1) gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen. Eine Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr ist unzulässig.</p>
<p>Hessen</p>	<p>NEU: Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020; Stand: 14. Februar 2021</p>	<p>§ 4 Abs. 3: Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.</p> <p>§ 4 Abs. 1: Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S.294), Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe, dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, 2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie 3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>NEU: Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 in der Gültigkeit vom 14. Februar 2021 bis 07.März 2021</p>	<p>§ 4: Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Abs. 1 Beherbergungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern, wie zum Beispiel Hotels (...) ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 (Anm.: Auflagen für Beherbergungsstätten (S. 42 von 57 der Verordnung) Bsp.: Hygiene- und Sicherheitskonzept, Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung, Zugangsbeschränkungen, Wegeleitsysteme etc.) einzuhalten. (...).</p>

<p>Niedersachsen</p>	<p>NEU: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020; gültig seit 13. Februar 2021</p>	<p>§ 10 Abs. 2: Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Beherbergungsstätte (...) sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt; im Übrigen sind Übernachtungsangebote und Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig.</p> <p>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b: Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen Gastronomiebetriebe (...) mit Ausnahme von (...) Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste, allerdings nur zur Versorgung der Personen auf den Zimmern.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>NEU: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021; in der ab dem 14. Februar 2021 gültigen Fassung</p> <p>FAQs zur Coronaschutzverordnung gültig ab 14. Februar 2021</p>	<p>§ 15 Abs. 1: Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind. (...) (...) bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>NEU: Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021; gültig seit dem 14. Februar 2021</p> <p>NEU: Begründung der fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) vom 12. Februar 2021</p>	<p>§ 8 Abs. 1 - 4:</p> <p>(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere Hotels (...) sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.</p> <p>(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.</p> <p>(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.</p>
<p>Saarland</p>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021</p> <p>Saarländisches COVID-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021</p>	<p>§ 7 Abs. 7: Untersagt ist der Betrieb von Hotels (...). Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabwiesbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.</p>

<p>Sachsen</p>	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021</p> <p>Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 21: Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von: (...) Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen (...).</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>NEU: Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020; zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021</p> <p>Fragen und Antworten zur aktuellen Eindämmungsverordnung (Stand: 15. Februar 2021)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 und 2: (1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z.B. Hotels, (...) ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. (...). (2) Die Beherbergung von Personen, die von dem Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind, ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hygienevorschriften nach § 1 Abs. 1 beachtet werden und 2. die Unterkunft vor einer Weitervermietung vom Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. <p>Für den Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie z. B. Duschen oder Gemeinschaftsküchen gilt S. 1 Nr. 1 entsprechend. Der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände, muss ermöglicht werden. § 4 Abs. 4 Nrn. 16 und 17 bleibt unberührt.</p> <p>§ 6a Abs. 4: Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist die Öffnung für den Publikumsverkehr auf die Übernachtungsgäste beschränkt.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>NEU: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 S. 1 LVwG) der Landesverordnung zu Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung; in Kraft seit 14. Februar 2021</p>	<p>§ 17: Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 erhoben; eine Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.</p> <p>Zu § 17: Gastronomische Dienste dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 angeboten werden. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 dürfen u.a. nur Hausgäste in der Beherbergung essen und trinken.</p>

<p>Thüringen</p>	<p>NEU: Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; gültig seit 15. Dezember 2020; zuletzt geändert am 2. Februar 2021</p> <p>Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; gültig seit 31. Oktober 2020; zuletzt geändert am 2. Februar 2021</p>	<p>§ 4 Abs. 1 – 3:</p> <p>(1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische Ausflüge zu verzichten. Arbeitgeber und Dienstherrn sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige Fälle zu beschränken.</p> <p>(2) Entgeltliche Übernachtungsangebote dürfen nur für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschließlich Übernachtungsangebote für andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schließen.</p> <p>(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen.</p>
-------------------------	--	--